

Ehrenamt versicherungspflichtig?

Seit ein paar Jahren werden auch die ärztlichen Kreisverbände von den Prüfzentren der Deutschen Rentenversicherung geprüft. In einigen Fällen ist es dazu gekommen, dass erklärt wurde, die gewährte Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Beispiel als Vorsitzender eines ärztlichen Kreisverbandes unterliege der gesetzlichen Sozialversicherung. In dem Zusammenhang sind auch Verfahren bei den Sozialgerichten anhängig. Deshalb wurde das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R) mit Spannung erwartet.

Bisher lag die Pressemitteilung des BSG vor, worüber wir auf der Homepage unter der Überschrift „Bundessozialgericht urteilt: Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei“ am 21. August 2017 berichteten.

Nunmehr liegen die schriftlichen Urteilsgründe vor, was Anlass ist, hierauf näher einzugehen.

Zum Sachverhalt

Das BSG hatte den Fall zu beurteilen, ob der Vorstand der Kreishandwerkerschaft, ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglied die Handwerksinnungen der betreffenden Region sind, hinsichtlich seiner Entschädigung sozialversicherungspflichtig ist. Der Vorsitzende war als selbstständiger Handwerker tätig und wurde von der Kreishandwerkerschaft zum ehrenamtlichen Kreishandwerksmeister gewählt. Also eine gleichgelagerte Situation, wie im Bereich der ärztlichen Kreisverbände, in denen die Vorstandschaft durch die Mitglieder des Kreisverbandes gewählt wird und wählbar ausschließlich ein Mitglied dieses Zuständigkeitsbereichs sein kann.

Die Tätigkeiten der ärztlichen Kreisverbände sind bekanntermaßen im Heilberufe-Kammergesetz umrissen und durch die Satzungen der ärztlichen Kreisverbände konkretisiert. So ist der Vorstand eines ärztlichen Kreisverbandes gehalten, die Kolleginnen und Kollegen bei der Fortbildungsverpflichtung zu unterstützen, jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten, den Rechenschaftsbericht abzugeben, einen Haushaltsplan aufzustellen sowie im Rahmen des Art. 37 Heilberufe-Kammergesetzes Vermittlungen durchzuführen, um nur einige kammergesetzliche und satzungsrechtlich festgelegte Aufgaben zu benennen. In ähnlicher Weise sind auch die Aufgaben bei der Kreishandwerkerschaft geregelt.

Nach einer Betriebsprüfung forderte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund von der Kreishandwerkerschaft pauschale Rentenversicherungsbeiträge wegen geringfügiger Beschäftigung des Vorsitzenden in Höhe eines vierstelligen Beitrags nach. Als Begründung gab sie an, dass der Vorsitzende als ehrenamtlicher Kreishandwerksmeister geringfügig beschäftigt sei, weil er für die klagende Kreishandwerkerschaft nicht nur repräsentativ tätig ist, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen habe und insoweit weisungsgebunden sei. Dagegen erhob die Kreishandwerkerschaft Klage. Das Sozialgericht (SG) hob die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die beklagte Rentenversicherung den Bescheid insoweit zurückzunehmen, als damit das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt sei und folglich Beiträge zur Sozialversicherung erhoben worden sind. Dagegen legte die beklagte Rentenversicherung Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil des SG auf und begründete sein Urteil damit, dass der Vorsitzende als ehrenamtlich tätiger Kreishandwerksmeister als geringfügig Beschäftigter beitragspflichtig sei. Obwohl ihm eine Reihe von Aufgaben obliegen, die der Repräsentation zuzurechnen sei, seien ihm darüber hinaus trotz der auf den Geschäftsführer übergegangenen und von diesem zu erledigenden Verwaltungsaufgaben verblieben und von ihm auch tatsächlich wahrgenommen



worden, die zur Beurteilung als abhängiges Beschäftigungsverhältnis führten. Diese Verwaltungsaufgaben in Form von Mitwirkungs-, Vertretungs- und Überwachungsfunktionen ergäben sich aus der Satzung der Klägerin und seien nicht vollkommen untergeordnet. Der Vorsitzende habe an der Spitze einer Hierarchie innerhalb der Kreishandwerkerschaft gestanden, über die wiederum die Handwerkskammer Aufsicht ausgeübt habe.

Hiergegen legte die Kreishandwerkerschaft Revision zum BSG ein und rügte, dass das LSG eine unzutreffende Gesamtwürdigung der Aufgaben des Vorsitzenden vorgenommen habe, denn bei der Tätigkeit des Kreishandwerksmeisters stünden die Wahrnehmung protokollarischer und organschaftlicher Repräsentationsaufgaben sowie die weisungsfreie Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Vordergrund. Der Vorsitzende habe kein Arbeitsentgelt erzielt, denn steuerrechtlich sei die Aufwandsentschädigung als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit angesehen worden.

Aus den Urteilsgründen

Das BSG erklärt, dass die Beklagte es zu Unrecht abgelehnt habe, ihren Bescheid zurückzunehmen, soweit in diesem die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit des Vorsitzenden gefordert

wird. Diese Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) X liegen vor. Der Bescheid der Beklagten sei rechtswidrig und die Beklagte erhebe zu Unrecht aufgrund dieses Bescheides Beiträge. Das BSG führt aus, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung eine Beschäftigung voraussetze, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb sei dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliege. Diese von der Rechtsprechung formulierten Kriterien orientierten sich am Typus des Arbeitnehmers, der in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als normativer Regelfall abhängiger Beschäftigung genannt wird. Kennzeichnend für die persönliche Abhängigkeit Beschäftigter ist ebenfalls, dass Beschäftigte ihre Arbeitsleistung auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrages oder Rechtsverhältnisses (insbesondere des Arbeitsverhältnisses) erbringen, um als Gegenleistung dafür eine Entlohnung zu erhalten, sodass die Arbeitsleistung bei objektiver Betrachtung zu Erwerbszwecken erbracht werden würde.

Keine Weisungsgebundenheit

Hieran fehle es vorliegend. Weder unterlag der Vorsitzende Weisungen bezüglich Art, Zeit oder Ort seiner Tätigkeit, noch war er als Arbeitnehmer vergleichbar in die Organisation der Kreishandwerkerschaft eingebunden; daran ändere auch nichts, dass sich die Tätigkeiten des Vorsitzenden nicht auf reine Repräsentationsaufgaben beschränkten. Ebenso wenig erbrachte er sein ehrenamtliches Engagement um einer finanziellen Gegenleistung willen. Vielmehr zeichnete sich die Tätigkeit dadurch aus, dass sie – wie dies bei ehrenamtlichem Engagement typisch ist – nicht zu Erwerbszwecken oder auch nur in der Erwartung einer finanziellen Gegenleistung ausgeübt werde.

Der Vorsitzende unterlag in seinem Aufgabenbereich keinen Weisungen der Kreishandwerkerschaft oder deren Organen, wie sie in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als Anhaltspunkt abhängiger Beschäftigung genannt sind. Er ist Vorsitzender des Vorstands der Kreishandwerkerschaft. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder dem Geschäftsführer übertragen sind. Die Kreishandwerkerschaft unterhalte eine Geschäftsstelle und beschäftige dort unter anderem einen Geschäftsführer, dem die Aufgaben des laufenden Geschäfts übertragen sind. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Kreishandwerkerschaft in allen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten,

sofern nicht Angelegenheiten der laufenden Geschäfte betroffen sind. Vorrangige Aufgabe des Kreishandwerkmeisters war die Umsetzung der genannten Aufgaben der Klägerin als Kreishandwerkerschaft bei Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Es gab keine Zeiterfassung und keine vorgeschriebenen Anwesenheitszeiten, zumal der Vorsitzende über kein Büro in der Geschäftsstelle verfügte, aber auch über die Art der Ausführung seiner Tätigkeit erhielt er keine Weisungen von Dritten.

Aus der Tatsache, dass er im Vorstand, einem Kollegialgremium, überstimmt werden konnte, ergibt sich rechtlich nichts für die Frage einer Weisungsgebundenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.

Dass das aufgabenbestimmende Tätigkeitsspektrum des Ehrenamtes nach der Satzung nicht nur Repräsentationsaufgaben umfasst, sondern zugleich auch Verwaltungsaufgaben, führt nicht zur Annahme abhängiger Beschäftigung.

Repräsentation und Verwaltungsaufgaben

Der Senat hat in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass weder das Rechtsverhältnis als Ehrenbeamter als solches, noch dessen Rechtsstellung als Organ oder Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit eigenen gesetzlichen Befugnissen, noch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Bezug zu einem konkreten Verdienstausschlag die Annahme eines versicherungspflichtigen und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses per se ausschließe. Er hat dabei zwischen Repräsentationsaufgaben bzw. Tätigkeiten aufgrund mitgliederschaftlicher Verpflichtung allgemein zugänglicher (Verwaltungs-)Tätigkeit differenziert. Er hat damit die Besonderheiten eines ehrenamtlichen Engagements anerkannt und die mit einem Ehrenamt verbundenen Repräsentationsaufgaben als weisungsfrei, dem Grunde nach nicht versicherungspflichtige Tätigkeiten qualifiziert. Der Senat hat – trotz dieses Befundes in einer Gesamtwürdigung jedoch insgesamt abhängige Beschäftigung dann angenommen, wenn ein ehrenamtlich Tätiger zugleich allgemein zugängliche Verwaltungsaufgaben übernommen und zudem für die Ausübung dieser Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten hat, die über den tatsächlichen Aufwendungen lag. Der Senat entwickelte diese Grundsätze seiner Rechtsprechung zur ehrenamtlichen Betätigung fort. Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht

für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu der in § 7 Abs. 1 SGB IV umschriebenen persönlichen Abhängigkeit. Zudem ist ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhält ihr Gepräge durch ihren ideellen Zweck und Unentgeltlichkeit. Über das gesetzliche und satzungsrechtlich bestimmte Spektrum von Aufgaben hinaus hat der Vorsitzende keine überobligatorischen, sein Ehrenamt überschreitenden, Aufgaben des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhält ihr Gepräge durch die Verfolgung ideeller Zwecke und Unentgeltlichkeit, nicht durch persönliche Abhängigkeit, wie sie für abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV typisch ist.

Entschädigungen

Sofern finanzielle Zuwendungen erfolgen, schließen diese die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind unschädlich, wenn sie in Form von Aufwandsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken. Im Rahmen einer Aufwandsentschädigung kann auch ein pauschaler Ausgleich für die übernommene Verpflichtung gewährt werden. Dabei sind – in den Fällen wie dem vorliegenden – auch Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Satzungsmacht Grenzen gesetzt. Die Verrichtung von Tätigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen; die gewährte Aufwandsentschädigung darf sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen. Der vorliegende Fall bietet für eine solche Verschleierung jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Auch die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung des Aufwandsersatzes gäbe keinen Anlass zu der Annahme, dass ein Erwerbszweck der Ausübung des Ehrenamtes zugrunde liegen könnte. Die Tätigkeit wurde nicht in Erwartung einer Vergütung ausgeübt. Bei Vorliegen abhängiger Beschäftigung des beigeladenen Kreishandwerksmeisters scheidet damit auch die Einstufung der ihm gewährten finanziellen Zuwendungen als Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV aus.

Soweit auszugsweise aus den Urteilsgründen. Bei Bedarf kann das Urteil in seiner Gänze sowohl von der Entscheidungsdatenbank des BSG abgerufen werden oder auch bei der Rechtsabteilung der Bayerischen Landesärztekammer angefordert werden.

Das Gericht führt zum Schluss auch noch unabhängig von dem Fall Folgendes aus, das es

Wert ist, zitiert zu werden: „Der Senat erlaubt sich den Hinweis, dass er es für wünschenswert hält, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Der Gesetzgeber hat durch die Einsetzung einer Enquetekommission ‚Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements‘ im Jahr 1999 sowie aktuell eines Unterausschusses ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ des Deutschen Bundestages der Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für das gesellschaftliche Zusammenleben in organisatorischer Hinsicht Rechnung getragen. Bemühungen um eine weitere Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage durch gesetzliche Regelungen sind bisher ohne Erfolg geblieben, könnten aber zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.“

Dem 12. Senat des BSG ist in dem Zusammenhang vollumfänglich beizupflichten. Eine bereits erfolgte Initiative in dieser Richtung wurde leider auf Bundesebene trotz Unterstützung des Bayerischen Sozialministeriums nicht weiterverfolgt.

Welche Problemstellung damit verbunden ist, zeigt der mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Ärztlichen Kreisverbandes Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim nachfolgend abgedruckte Schriftsatz an das Sozialgericht Nürnberg, bei dem ein Verfahren anhängig ist gegen die Clearingstelle. Der Vorstand dieses ärztlichen Kreisverbandes hat im Vorfeld, um eben für Rechtsklarheit zu sorgen, bei der Clearingstelle ein entsprechendes Verfahren eingeleitet, um feststellen zu lassen, dass der Vorstand bzw. der Vorsitzende kein abhängig Beschäftigter ist. Die Clearingstelle hat diesem Antrag nicht Rechnung getragen, sodass zum einen unter Hinweis auf entsprechende Parallelfälle, in denen eine positive Erklärung bereits durch diese Stelle ergangen ist, und da es zum anderen keine allgemeine, für jedermann zugängliche Ver-

waltungstätigkeit ist, die dem Erwerbsleben dient, Klage zu erheben war. In das Verfahren ist nun das Urteil des BSG eingeführt worden, sodass zu hoffen bleibt, dass die Entscheidung in dem genannten Sinne erfolgt.

Was das Ehrenamt ausmacht und mit welchem hohem Engagement es ausgeübt wird, macht die nachfolgende Klagebegründung deutlich.

Peter Kalb (BLÄK)

GEMEINSCHAFTSPRAXIS
Dr. med. Georg Deichhardt
Prakt. Arzt – Naturheilverfahren – Chirotherapie – Akupunktur
Ursula Deichhardt
Praktische Ärztin

91472 IPSHEIM
Waldstraße 19
Telefon 09846-222
Fax 09846-972244
E-Mail: deichhardt@t-online.de
<http://www.deichhardt.de>

Dr. med. Georg und Ursula Deichhardt – Waldstraße 19 – 91472 Ipsheim

An das
Sozialgericht Nürnberg
Weintraubengasse 1
90403 Nürnberg

Sprechzeiten:
Mo - Fr 10 - 12 Uhr
Mo + Fr 15 - 16.30 Uhr
Di 18 - 19 Uhr
und nach Vereinbarung

Ipsheim, den 13.10.17

Betreff: S 20R586/17
Ihr Schreiben vom 09.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 9.10.2017 haben Sie mich um eine Stellungnahme gebeten. Als Nichtjurist kann ich mich nur den Ausführungen des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang Breidenbach anschließen.
Erlauben Sie mir aber bitte ein paar persönliche Anmerkungen zu diesem Vorgang:

Vor etwas mehr als drei Jahren wurde ich von vielen Kolleginnen und Kollegen in unserem Kreisverband gebeten (man könnte auch sagen genötigt), den Vorsitz des Ärztlichen Kreisverbandes Neustadt Aisch - Bad Windsheim, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit seinen ca. 360 Mitgliedern zu übernehmen. Ich habe mich dieser Herausforderung und dem Ehrenamt gestellt und wurde als Vorsitzender gewählt.

Das hauptsächliche Engagement von mir als Vorsitzender liegt im Erhalt einer ärztlichen Versorgung im ländlichen Umfeld. Ich kämpfe zusammen mit der Gesundheitsregionplus im Landkreis, dem Landrat, den Bürgermeistern und den Kreiskliniken darum, die Versorgung unserer alternden Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Wir versuchen, junge ärztliche Kolleginnen und Kollegen zu uns aufs Land zu bekommen, bzw. diese durch persönliche Wertschätzung und Bindung hier bei uns zu halten. Gesundheitsforen, Neu-Ärzteempfang, Kommunikation und Unterstützung von Kommunen sind hierzu notwendig. Die vom Ärztlichen Kreisverband organisierten Fortbildungen dienen nicht nur der Erfüllung der Fortbildungspflicht und der Erweiterung des Wissens, sondern auch dem kollegialen Miteinander und der Vernetzung der Leistungserbringer in der medizinischen Versorgungslandschaft.

Dieses Engagement dient der Versorgung unserer Bevölkerung, so wie es auch Auftrag eines Ärztlichen Kreisverbandes ist. Da ich dies in meiner Freizeit, neben meiner Praxistätigkeit als Landarzt, mit einem hohen persönlichen Einsatz betreibe, fühle ich mich und mein ehrenamtliches Engagement durch die Rentenversicherung **entwürdigt**, in dem diese mich zu einem „Minijobler“ degradiert.
Wenn ich lesen muss, dass ich „zeitlich und örtlich... zur Verfügung“ zu stehen **habe** und ich „hinsichtlich der Arbeitsorte und -zeiten... **nur scheinbar** Gestaltungsmöglichkeiten“ habe, empfinde ich dies als Schlag ins Gesicht.

Unter derartigen Voraussetzungen hätte ich, neben der Versorgung meiner eigenen Patienten, dieses Ehrenamt nicht anstreben können und auch nicht wollen. Eine derartige Begründung, wie sie die deutsche Rentenversicherung in ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2016 abgibt, muss jeden von einem ehrenamtlichen Engagement abhalten.

Ohne Ehrenamt wäre unsere Gesellschaft aber ein gutes Stück ärmer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Deichhardt